



SIGMA BANK

Offenlegungsbericht
gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV
SIGMA Gruppe

für das Geschäftsjahr 2023



Inhalt

1. Rechtliche Grundlage.....	3
2. Allgemeine Grundsätze.....	3
2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)	3
2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)	3
2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR).....	4
3. Offenlegung gemäss CRR	5
3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	5
3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)	5
3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f).....	6
3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a).....	8
3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c).....	8
3.2. Eigenmittel (Artikel 437 CRR).....	9
3.3. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR).....	13
3.3.1. Eigenmittelanforderung (lit. c und d)	13
3.4. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)	14
3.5. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR).....	15
3.5.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)	15
3.5.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-d).....	15
3.5.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. h).....	16
3.5.4. High earners (Abs 1 lit. i).....	16
3.5.5. Vergütungen des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung (Abs 1 lit. j).....	16
3.5.6. Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (Abs 1 lit. k).....	16
4. Offenlegung der NPE und FBE	17
4.1. Kreditqualität gestundeter Risikopositionen	17
4.2. Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen	18
4.3. Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen	19
4.4. Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden	20



1. Rechtliche Grundlage

Das vorliegende Dokument dient zur Abdeckung der Erfordernisse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Des Weiteren dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 29 c Bankenverordnung (BankV).

Gleichzeitig hat die EBA den Anwendungsbereich der Leitlinien zur Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10) überarbeitet. Die veröffentlichten Änderungsleitlinien EBA/GL/2022/13 gewährleisten die Kontinuität der Offenlegung notleidender und gestundeter Forderungen durch alle Kreditinstitute. Mit Wirkung auf Offenlegungsinformationen per 31.12.2023 wurde der Anwendungsbereich der Leitlinien abgeändert.

2. Allgemeine Grundsätze

Im gesamten Bericht werden sämtliche Schweizer Franken Werte in 1'000 angeführt.

2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Institute haben die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 432 CRR offenzulegen. Die Institute haben formell festzulegen, wie sie ihrem in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute haben ferner über Verfahren zu verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Gemäss Artikel 432 Abs. 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450 CRR. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Gemäss Artikel 432 Abs. 2 CRR dürfen Institute ausserdem von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gemäss Artikel 432 Absatz 3



CRR weist das Institut in den Ausnahmefällen nach Artikel 432 Abs. 2 bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden.

2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)

Gemäss Artikel 433 CRR haben die Institute die erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Zudem haben die Institute die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Angaben zu prüfen. Hierzu schreibt die EBA Schwellenwerte vor, über welchen ein Institut die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung bestimmter Informationen „insbesondere“ prüfen soll. Werden diese bestimmten Informationen nicht häufiger als jährlich offengelegt, ist dies in der jährlichen Offenlegung zu begründen. Die oben genannten Schwellenwerte sind wie folgt:

- Das Institut ist eines der drei grössten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- Die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,
- Die Gesamtkтива des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- Die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäss Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist
- Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.

Die SIGMA Gruppe erfüllt keines der oben genannten Kriterien. Auch die Analyse der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der SIGMA Gruppe im Sinne von Artikel 433 CRR (Umfang und Spektrum der Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in unterschiedlichen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen) legt derzeit keine Notwendigkeit zu einer unterjährigen Offenlegung nahe.

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, jeweils in Verbindung mit dem Jahresabschluss. Der Bericht wird auf der Webseite der SIGMA Gruppe, www.sigmabank.com, aufgeschaltet.

Das vorliegende Dokument ist im Sinne des Artikels 424 Absatz 2 CRR eine Ergänzung zum Jahresabschluss. Bereits im Jahresabschluss veröffentlichte Inhalte werden hier nicht mehr angeführt, es wird in diesen Fällen auf das entsprechende Kapitel im Jahresabschluss verwiesen.



3. Offenlegung gemäss CRR

3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)

Die Risikostrategie der SIGMA Gruppe basiert auf der Geschäftsstrategie der SIGMA Gruppe und ist im Risikohandbuch (ICAAP-Dokument) geregelt. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikostrategie der SIGMA Gruppe leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankenweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

Die Betrachtung einzelner Risiken ist im Sinne der Proportionalität von der Komplexität und vom Risikogehalt der getätigten Geschäfte abhängig. Es werden insbesondere jene Risiken in der Risikostrategie berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten ergeben. Die als unwesentlich eingestuften Risiken werden keiner ausgeprägten Risikostrategie unterworfen. Das Risikohandbuch setzt sich prinzipiell aus der risikoartenübergreifenden Gesamtstrategie für das Risikomanagement, dem Risikotragfähigkeitskonzept und den einzelnen Teilstrategien für Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken und sonstigen Risiken zusammen.

Für die Umsetzung des Risikohandbuchs hat die SIGMA Gruppe Arbeitsanweisungen erstellt, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen.

Das Risikohandbuch der SIGMA Gruppe wird jährlich abgestimmt bzw. nach der jährlichen Budgetierung und Mittelfristplanung erstellt. Für die Aktualisierung des Risikohandbuchs der SIGMA Gruppe ist der Risikomanager der SIGMA Gruppe zuständig.

Das Risikohandbuch der SIGMA Gruppe ist zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, durch das Risikocontrolling auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Jede Neufassung und wesentliche Änderungen des Risikohandbuches sind vom Verwaltungsrat zu prüfen und zu genehmigen. Die Gesamtgeschäftsleitung ist für alle Risikobereiche der Bank verantwortlich, sie wird regelmässig über den Risikomanager gesamthaft informiert und alle Risikobeschlüsse werden ebenfalls gemeinsam getroffen.

3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)

Die Risikopolitik und –ziele der SIGMA Gruppe stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank.

Die folgenden festgelegten Grundsätze und Prinzipien stützen dabei die Risikokultur:

- Ein Verständnis der risikopolitischen Grundsätze ist die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur. Die Geschäftsleiter sind daher verpflichtet, die risikopolitischen Grundsätze einzuhalten und ihre Entscheidungen gemäss den vorgegebenen Leitlinien zu treffen.
- Die SIGMA Gruppe übernimmt nur Risiken in solchen Geschäftsfeldern und Märkten, für die eine entsprechende Expertise existiert. Die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in neuen Geschäftsfeldern oder der Vertrieb neuer Produkte geht mit der Analyse der damit verbundenen Risiken und



der Eignung der vorhandenen Methoden, Instrumente und Prozesse zum Management der Risiken einher.

- Die risikopolitische Grundhaltung der SIGMA Gruppe ist risikoadäquat d.h. grundsätzlich sollte jedes Geschäft, durch das die Bank bewusst Risiken übernimmt, im Rahmen der Betrachtung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einen dem Risiko entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Konzentrationsrisiken sind derart zu begrenzen, dass keine für die SIGMA Gruppe existenzbedrohenden Risiken übernommen werden.
- Markt- und Marktfolgebereiche verfügen über ein gemeinsames Risikoverständnis, wobei das Risiko-Ertragsprofil der übernommenen Risiken den gemeinsamen Nenner bildet.
- Die SIGMA Gruppe konzentriert sich bei ihrer Risikosteuerung des Kreditportfolios sowohl auf die Abdeckung der erwarteten und unerwarteten Verluste, welche über die Margen in den Geschäften jedenfalls abgedeckt werden.

Der implementierte ICAAP und ILAAP orientiert sich an der Geschäftsstrategie, der strategischen Planung, am Risikoprofil und an der Risikostrategie der SIGMA Gruppe.

Durch die Identifikation der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur, der Risikoquantifizierung und -Aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, durch die Kapitalallokation und Limitierung, sowie der Durchführung von Stresstests und Ableitung von Massnahmen wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Somit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein umfassendes Risikomanagement abgedeckt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren befinden sich auf dem aktuellsten Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt. Sie sind dem Risikoprofil und der Strategie der SIGMA Gruppe angemessen. Der Hauptfokus liegt auf den Kreditrisiko-, Zinsrisiko-, Liquiditätsrisikomanagements sowie dem ICAAP-Verfahren, die eine optimale Identifizierung, Kontrolle und Steuerung sämtlicher Risiken ermöglichen.

Die Risikostrategie gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der zugrundeliegenden Bestandteile wie Ratings, Sicherheitenanrechnung und Limitierung. Die SIGMA Gruppe hat eine den Spezifika des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie entsprechende Risikostrategie erstellt. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin überprüft und angepasst.

Auf Basis der angeführten Risikokultur erachtet der Verwaltungsrat der SIGMA Gruppe die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts als angemessen.

3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f)

Die SIGMA Gruppe lässt sich in ihren Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Masse einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft, unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement, durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Qualitative Ziele sind die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit. Die wesentlichen Ziele sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle materiellen Risiken hinweg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität über wirksame Steuerungsmassnahmen und einen angemessenen Liquiditätspuffer.



Als Ausgangsbasis der Risikostrategie dienen die nachfolgenden relevanten Risikokategorien:

- CET 1 Ratio
- Total Capital Ratio
- Risikotragfähigkeit- ökonomische Sicht
- Risikotragfähigkeit- regulatorische Sicht
- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Leverage Ratio
- NPL Ratio

Als oberstes ökonomisches Risikolimit dient das Gesamtbankrisikolimit. Dieses ist als maximaler Anteil an den verfügbaren Risikodeckungsmassen (in %) angegeben, den die SIGMA Gruppe zur Deckung finanzieller, quantifizierbarer Risiken bereitstellen möchte. Die Limits werden regelmässig überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Massnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar. Da das Kerngeschäft der SIGMA Gruppe im Private-Banking, in der Vergabe von Krediten, der Entgegennahme von Einlagen und der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für Liechtensteinische Anlagefonds liegt, kommt der Steuerung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos eine besondere Bedeutung zu.

Das Risikoprofil umfasst folgende als wesentlich identifizierte Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige Risiken (Eigenkapital-, Reputations-, makroökonomisches-, strategisches und Business-, Ertrags-, Compliance-, Legal-, Risiko)

Im Zuge des Risikoreportingprozesses wird der Verwaltungsrat mit steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, sowie der Einhaltung der gesetzten Limite informiert. Bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte erfolgt eine adäquate Risikoanalyse im Rahmen des Produkteinführungsprozesses. Ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses ist eine nachhaltige Risikopolitik und -kultur. Die Risikomanagement- und -controllingprozesse sowie Steuerungsinstrumente befinden sich auf dem aktuellen Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt.



3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)

Name Mitglied des Verwaltungsrats	Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied
William Benjamin Schlaff, Präsident	3
Michael Hason, Vizepräsident	30
Jam Schlaff	2
Dr. Eva Marchart	2
Dr. Roland Müller	3
Hans Stamm	4
Dr. Michael Grahammer	9

Name Mitglied der Geschäftsleitung	Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied
Aris Prepoudis, CEO	1
Stéphanie Ichter, CFO	0
Günter Völker, COO	1
Martin Arnold, CRO	2

In dieser Darstellung werden sämtliche Mandate aufgelistet, die Organe neben der SIGMA Bank AG bekleideten, dies beinhaltet auch Mandate bei der SIGMA KREDITBANK AG. Der Einsitz im Prüfungs- und Risikoausschuss wird nicht separat als Mandat gezählt.

3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie die Leitung der internen Revision haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Kriterien wird in der Fit & Proper Policy der SIGMA Gruppe geregelt. Darin sind die Eignungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und für den Leiter der internen Revision festgelegt. Durch fortlaufende Weiterbildungsmassnahmen verfügen sämtliche Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank und die Risiken zu verstehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

Die SIGMA Gruppe stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bereit. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder werden auf einem ausreichend hohen Stand gehalten.



Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Zusammensetzung der Geschäftsleitung als Ganzes. Bei der Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Eignungsrichtlinien für Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Eigentümerversorger ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes. Bei der Neubesetzung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates berücksichtigt der Eigentümerversorger die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Die Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes hat fortlaufend (nicht schriftlich zu dokumentieren), jedoch immer in schriftlich dokumentierter Form bei einer Änderung des Verwaltungsrats (Ausscheidung/Neubesetzung eines Verwaltungsratsmitglieds) zu erfolgen. Zusätzlich sind Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, wesentliche Änderungen im Hinblick auf Informationen im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 dem Eigentümerversorger entsprechend mitzuteilen. Der Eigentümerversorger hat dann zu entscheiden, ob eine erneute Beurteilung der Eignung angemessen ist. Bei positivem Entscheid ist eine erneute detaillierte Beurteilung der Eignung durchzuführen. Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Eigentümerversorger einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Eigentümerversorger im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

3.2. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der Gruppe setzen sich per 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel		Beträge in CHF
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	129'000
	davon: gezeichnetes Kapital	129'000
2	Einbehaltene Gewinne	7'778
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	870
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	



5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	137'648
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-408
9	Entfällt.	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-719
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
20	Entfällt.	
20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	
20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	
20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	
20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	Entfällt.	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-1'120
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	
26	Entfällt.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	



28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2'247
29	Hartes Kernkapital (CET1)	135'400
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Entfällt.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	135'400
Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
50	Kreditrisikoanpassungen	6'850
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	6'850
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		



52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
54a	Entfällt.	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
56	Entfällt.	
56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0
58	Ergänzungskapital (T2)	6'850
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	142'250
60	Gesamtrisikobetrag	867'509
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	15.61%
62	Kernkapitalquote	15.61%
63	Gesamtkapitalquote	16.40%
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	11.09%
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2.50%
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0.56%
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0.03%
67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)		
69	Entfällt.	
70	Entfällt.	
71	Entfällt.	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	13'652
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	24'096
74	Entfällt.	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	9'200



77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	6'850
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	

3.3. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

3.3.1. Eigenmittelanforderung (lit. c und d)

Kreditrisiko	Betrag in CHF	Gewichtet in CHF	Erfordernis in CHF
Zentralstaaten und Zentralbanken	39'294	0	0
Gebietskörperschaften	4'899	980	78
Öffentlichen Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	26'877	3'691	295
Internationale Organisationen	6'048	0	0
Banken	115'047	23'009	1'841
Unternehmen	121'977	40'108	3'209
Retail	341'107	234'717	18'777
Immobilien besichert	244'132	74'819	5'986
Ausgefallene Risikopositionen	212'247	98'279	7'862
Besonders hohes Risiko	0	0	0
Gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Kurzfristige Positionen	0	0	0
Investmentfondsanteilen (OGA)	0	0	0
Beteiligungspitionen	46'527	46'527	3'722
Sonstige Posten	39'488	25'854	2'068
Total Kreditrisiko	1'197'640	547'985	43'839
Abwicklungsrisiko		0	0
Marktrisiken		163'103	13'048
Operationelles Risiko		148'716	11'897
Fixe Gemeinkosten		0	0
CVA		7'705	616
Total erforderliche eigene Mittel		867'509	69'401



3.4. Schlüsselparameter (Artikel 447 CRR)

		CHF	CHF
		31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	135'400	144'288
2	Kernkapital (T1)	135'400	144'288
3	Gesamtkapital	142'250	151'190
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	867'509	869'337
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15.61%	16.60%
6	Kernkapitalquote (%)	15.61%	16.60%
7	Gesamtkapitalquote (%)	16.40%	17.39%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8%	8%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2.50%	2.50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)		
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0.56%	0.06%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0.03%	0.03%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)		
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)		
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3.09%	2.60%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11.09%	10.60%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	11.11%	12.10%
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1'021'236	1'109'843
14	Verschuldungsquote (%)	13.26%	13.00%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)		
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)		
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)		



Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)		
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)		
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	108'360	206'361
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	147'712	216'316
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	104'506	87'138
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	43'206	129'177
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	250.80%	159.75%
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	727'113	776'903
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	617'324	594'021
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	117.78%	130.79%

3.5. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

3.5.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)

Die Vergütungspolitik der SIGMA Gruppe steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik der SIGMA Gruppe als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll zum einen die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützen und zum anderen die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter nachhaltig steigern bzw. auf hohem Niveau erhalten. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der SIGMA Gruppe erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat. Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem Geschäftsbericht entnommen werden.

3.5.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-d)

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass sich die Vergütung am externen Markt (Mitbewerber im Banken- und Finanzdienstleistungssektor am liechtensteinischen Arbeitsmarkt) zu orientieren hat. Weitere Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Vergütungssystem Geschäftsleitung:

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitungsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Geschäftsleiter bezogen im Geschäftsjahr 2023 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Geschäftsleiterbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.



Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken, entsprechen den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Mitarbeiter mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil bezogen im Geschäftsjahr 2023 erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Bezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

3.5.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. h)

Im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich die Gesamtvergütungen an die Geschäftsleitung der SIGMA Bank AG auf TCHF 3'995 und an den Verwaltungsrat auf TCHF 301.

3.5.4. High earners (Abs 1 lit. i)

Anzahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr zwischen 1 Mio. CHF und 5 Mio. CHF beläuft: 1 (eine Person)

3.5.5. Vergütungen des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung (Abs 1 lit. j)

Keine Anforderung des Mitgliedstaates oder der zuständigen Behörde dies offenzulegen.

3.5.6. Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (Abs 1 lit. k)

Bei der Sigma Gruppe handelt es sich nicht um ein grosses Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dessen Vermögenswerte belaufen sich auf Einzelbasis gemäss dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf umgerechnet unter 5 Mrd. EUR.



4. Offenlegung der NPE und FBE

Die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen erfolgt gemäss EBA/GL/2018/10.

Diese Leitlinie legt den Inhalt und die einheitlichen Offenlegungsformate für Kreditinstitute bezüglich Offenlegungen im Zusammenhang mit notleidenden Risikopositionen (NPEs), gestundeten Risikopositionen (FBEs) und Rettungserwerben fest.

4.1. Kreditqualität gestundeter Risikopositionen in CHF

	Bruttobuchwert/Nennbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmassnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Erhaltene Sicherheiten und erhaltene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	
	Nicht notleidende gestundene	Notleidende gestundete			Bei nicht notleidenden gestundenen Risikopositionen	Bei notleidenden gestundenen Risikopositionen		Davon erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmassnahmen
			Davon ausgefallen	Davon wertgemindert				
Darlehen und Kredite	16'247	24'360	24'360	24'360	304	9'030	6'099	
<i>Zentralbanken</i>								
<i>Allgemeine Regierungen</i>								
<i>Kreditinstitute</i>								
<i>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</i>								
<i>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>	3'312						3'312	
<i>Haushalte</i>	12'935	24'360	24'360	24'360	304	9'030	2'787	
Schuldtitel								
Eingegangene Kreditzusagen								
Gesamt	16'247	24'360	24'360	24'360	304	9'030	6'099	



4.2. Kreditqualität von nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen nach Verzugstagen in CHF

Bruttobuchwert/Nennbetrag												
	Nicht notleidende Risikopositionen			Notleidende Risikoposition								
		Nicht überfällig oder <30 Tage überfällig	Überfällig >30 Tage <90 Tage		Unwahrscheinliche Zahlungen, die nicht überfällig oder <90 Tage sind	Überfällig >90 Tage <180 Tage	Überfällig >180 Tage <1 Jahr	Überfällig >1 Jahr <2 Jahre	Überfällig >2 Jahre <5 Jahre	Überfällig >5 Jahre <7 Jahre	Überfällig >7 Jahre	Davon ausgefallen
Darlehen und Kredite	710'853	673'921	36'931	212'247	40'047	7'606	20'530	43'457	57'114	21'193	22'301	212'247
Zentralbanken	28'237	28'237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Regierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreditinstitute	77'845	77'845	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sons. Finanz. Kapitalges.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicht finanz. Kapitalges.	186'266	186'266	0	1'557	1'424	8	26	0	80	19	0	1'557
Davon KMU	150'087	150'087	0	1'457	1'412	6	19	0	0	19	0	1'457
Haushalte	418'504	381'573	36'931	210'690	38'623	7'598	20'504	43'457	57'035	21'174	22'301	210'690
Schuldittel	89'249	89'249	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Regierungen	22'003	22'003	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreditinstitute	50'932	50'932	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sons. Finanz. Kapitalges.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicht finanz. Kapitalges.	16'315	16'315	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausserbilanzielle Risikopos.	80'062			0								0
Zentralbanken	0			0								0
Allgemeine Regierungen	0			0								0
Kreditinstitute	0			0								0
Sons. Finanz. Kapitalges.	0			0								0
Nicht finanz. Kapitalges.	61'088			0								0
Haushalte	18'974			0								0
Gesamt	880'164	763'171	36'931	212'247	40'047	7'606	20'530	43'457	57'114	21'193	22'301	212'247



4.3. Nicht notleidende und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen in CHF

	Bruttobuchwert/Nennbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Erhaltene Sicherheiten und finanzielle Garantien		
	Nicht notleidende Risikopositionen		Notleidende Risikopositionen		Nicht notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen und Rückstellungen		Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderungen, beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken und Rückstellungen		Kumulierte Teilwertabschreibung	Bei nicht notleidenden Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2			
Darlehen und Kredite	710'853	0	212'247	0	9'200	0	113'968	0	0	247'605	0
Zentralbanken	28'237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Regierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreditinstitute	77'845	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sons. Finanz. Kapitalges.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicht finanz. Kapitalges.	186'266	0	1'557	0	0	0	1'557	0	0	150'337	0
Davon KMU	150'087	0	1'457	0	0	0	1'457	0	0	140'894	0
Haushalte	418'504	0	210'690	0	9'200	0	112'411	0	0	97'268	0
Schuldittel	89'249	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Regierungen	22'003	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreditinstitute	50'932	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sons. Finanz. Kapitalges.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicht finanz. Kapitalges.	16'315	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausserbilanzielle Risikopos.	80'062	0	0	0	0	0	0	0	0	19'331	0
Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Regierungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sons. Finanz. Kapitalges.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicht finanz. Kapitalges.	61'088	0	0	0	0	0	0	0	0	16'201	0
Haushalte	18'974	0	0	0	0	0	0	0	0	3'129	0
Gesamt	880'164	0	212'247	0	9'200	0	113'968	0	0	266'935	0

**4.4. Sicherheiten, die mittels Inbesitznahme und Verwertung erhalten wurden in CHF**

	Durch Inbesitznahme erhaltene Sicherheiten	
	Wert bei erstmaliger Erfassung	Kumulierte negative Veränderungen
Sachanlagen	0	0
Ausser Sachanlagen	0	0
<i>Wohnimmobilien</i>	0	0
<i>Gewerbeimmobilien</i>	0	0
<i>Bewegliche Vermögenswerte (Auto, Transportwesen usw.)</i>	0	0
<i>Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel</i>	0	0
<i>Sonstiges</i>	0	0
Gesamt	0	0